

63. Hat der Versicherte, wenn der Versicherungsvertrag auf Grund einer auflösenden Bedingung aufgehoben wird, auch einen Anspruch auf Erstattung der von ihm bezahlten Jahresprämie?

II. Civilsenat. Urtr. v. 30. Oktober 1888 i. S. Lebensversicherungsgesellschaft G. (Bekl.) w. B. (Kl.) Rep. II. 210/88.

I. Landgericht Straßburg.

II. Oberlandesgericht Colmar.

Es ist ausführte in den

Gründen:

„Der Angriff mußte für begründet erachtet werden, welcher gegen die Verurteilung zur Rückzahlung der Jahresprämie erhoben ist. Diese Verurteilung wird darauf gegründet, daß durch den Eintritt der auflösenden Bedingung der Vertrag auch für die Vergangenheit hinfällig geworden sei. Der Grundsatz, welchen Art. 1183 des bürgerlichen Gesetzbuches aufstellt, daß mit Aufhebung der Verbindlichkeit alles wieder in den Stand versetzt werde, als wenn die Verbindlichkeit nicht vorhanden gewesen wäre, kann jedoch, wie in der Wissenschaft und Rechtsprechung anerkannt wird, in bezug auf tatsächliche Verhältnisse, welche der Natur der Sache nach nicht mehr umgekehrt gemacht werden können, nicht durchgeführt werden. Hierher gehören nicht nur Verwaltung, Genuß und Bezug der Früchte in der Zwischenzeit, sondern auch die für die vertragsmäßige Leistung gewährte Gegenleistung, deren nachträgliche Erstattung oder Zurückziehung tatsächlich unmöglich ist. Besterer Fall liegt ähnlich wie beim Rentenvertrage,

vgl. Demolombe, Bd. 25 Nr. 464; Laurent, Bd. 17 Nr. 121, bezüglich des für die Prämie vom Versicherer getragenen Risikos vor. Die ganze Prämie ist das Entgelt für das auch nur für einen Teil des Versicherungsjahres getragene Risiko und muß daher für unteilbar erachtet werden (vgl. Art. 1218 des bürgerlichen Gesetzbuches). Dieser Grundsatz hat für das Seerecht im Art. 351 Code de commerce und Art. 902 des deutschen Handelsgesetzbuches (vgl. hierzu Protokolle S. 3635. 3637) gesetzlichen Ausdruck gefunden und wird in der Wissenschaft für jede Versicherung anerkannt.

Vgl. Mauzet, *Traité général des assurances* Bd. 1 N. 178, Goldschmidt, *Zeitschrift für Handelsrecht* Bd. 6 S. 373.

Da nun im gegebenen Falle keinesfalls die Beklagte den von ihr selbst verschuldeten Eintritt der auflösenden Bedingung geltend zu machen berechtigt war, so ist der Kläger jedenfalls bis zur Klagerhebung (wenn man annehmen will, daß er mit dieser Beklagte von ihrer Haftung entbunden habe) versichert gewesen, sodaß im Falle seines in diesem Zeitraume erfolgten Todes seine Rechtsnachfolger den Anspruch auf die Versicherungssumme erworben haben würden. Da Kläger diese Thatsache, daß die Beklagte eine gewisse Zeit hindurch das Risiko der Versicherung getragen hat, nicht beseitigen kann, so folgt daraus und aus den bereits entwickelten Rechtsgrundsätzen, daß er auf Grund der rückwirkenden Kraft der auflösenden Bedingung die Rückzahlung der Prämie zu fordern nicht ohne weiteres berechtigt ist. Insofern mußte also das angefochtene Urteil wegen Verletzung des Art. 1183 des bürgerlichen Gesetzbuches aufgehoben werden.

Ob etwa der Kläger dennoch die ganze Prämie oder einen Teil derselben zurückfordern könne, weil unter den obwaltenden Umständen die ganze Jahresprämie zu dem nur bis zur Klagerhebung von der Beklagten getragenen Risiko in keinem entsprechenden Verhältnis stehe oder weil das Verhalten der Beklagten, insbesondere daß sie durch Annahme der Resolutivbedingung den Kläger zum Abschlusse des Vertrages bestimmt und dann selbst den Eintritt der Bedingung herbeigeführt hat, sie zum Schadensersatz (Ersatz des sog. negativen Vertragsinteresses) verpflichte, kann im Revisionsverfahren nicht erörtert werden.“